

SATZUNG

FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG

der

**Christlich Demokratischen Union
Sachsens**

**Kreisverband
Erzgebirge**

Inhaltsverzeichnis

A. Aufgabe, Name und Sitz	Seite	3
B. Mitgliedschaft	Seite	3
C. Gliederung	Seite	7
D. Verfahrensordnung	Seite	10
E. Sonstige Bestimmungen	Seite	14
Finanz- und Beitragsordnung	Seite	17
Stand: 10.11.17		

A. Aufgabe, Name, Sitz

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Erzgebirge, ist die Zusammenfassung aller Mitglieder der CDU des Landkreises Erzgebirge.

Sie will das öffentliche Leben im Dienste des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

- (2) Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU im Landkreis Erzgebirge. Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen in seinem Bereich, wobei er an die erklärten Ziele und Statuten der übergeordneten CDU-Verbände gebunden ist.
- (3) Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Vereinigungen und nachgeordneten Gliederungen
 - a) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 - b) neue Mitglieder für die CDU zu gewinnen,
 - c) die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern.

§ 2 Name

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Erzgebirge. Seine Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 Sitz

Der Sitz des Kreisverbandes ist Annaberg-Buchholz.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens einem Jahr berechtigterweise ununterbrochen im jetzigen Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt und ein Jahr vor der Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat.
- (3) Wer nicht Mitglied einer anderen Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung im Tätigkeitsgebiet der CDU ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten zur Finanzierung der Parteiarbeit durch freiwillige Zuwendungen beitragen.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.
- (5) Bei der Beantragung der Mitgliedschaft für die CDU ist über frühere Parteimitgliedschaften Auskunft zu geben.

§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Dabei wird der zuständige örtliche Verband (Stadt-, Gemeinde oder Ortsverband) innerhalb dieses Zeitraumes angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- (2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung des Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstands beschlossen werden.
- (3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.
- (4) Über Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.
- (5) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch zu erheben. Der Landesvorstand entscheidet nach Anhörung des Gemeinde-, Stadt- oder Ortsverbandes und des Kreisverbandes endgültig über den Antrag des Bewerbers.
- (6) Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Stadt-/ Gemeindeverband bzw. Ortsverband geführt, in welchem es wohnt. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen.

§ 6 Mitgliedsrechte und -pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden.
- (3) Mitglieder sollen nicht mehr als drei Vorständen in der Partei - gleichgültig auf welcher Organisationsstufe - gleichzeitig angehören. Vorstandsämter in den Vereinigungen werden hierauf nicht angerechnet.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, den zuständigen Parteiorganen über ihre Tätigkeit zu berichten. Mandatsinhaber informieren die Parteigremien auf Anfrage über ihr Wirken.

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

- (1) Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung schuldhaft im Verzug ist.
- (3) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit endet auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
- (2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9 Austritt

- (1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den Kreisvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Enthebung von Parteiämtern
 - d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung

von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 Parteiausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt.
- (2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.
- (3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:
- a) zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
 - b) als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt.
 - c) als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt,
 - d) in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunk-, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
 - e) als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
 - f) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
 - g) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
 - h) wissentlich falsche Angaben zu seiner Person oder zu seiner politischen Vergangenheit macht,
 - i) rechtskräftig wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung verurteilt ist,
 - j) die besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten, verletzt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen bzw. Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 12 Zuständigkeiten bei Ausschluss

- (1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.
- (2) Alle Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (3) In dringenden oder schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Parteigerichts ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen bzw. den Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 13 Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadt- und Gemeindeverbände sowie Ortsverbände der Partei, sowie die Vorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern auf Kreisverbandsebene in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.
- (4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen und für die Wahlen zum Deutschen Bundestag ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken.
- (5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunalwahlen soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

C. Gliederung

§ 14 Organisationsstufen

Die Organisationsstufen des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisverband
- b) die Stadt-/Gemeindeverbände, die in Ortsverbände gegliedert und/oder gemeindegrenzübergreifend sein können
- c) Ortsverbände.

§ 15 Kreisverband

- (1) Der Kreisverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt. Der Kreisverband kann auch mehrere Verwaltungskreise umfassen.
- (2) Der Kreisverband ist die kleinste selbstständige organisatorische Einheit der CDU mit eigener Satzung und selbstständiger Kassenführung.
- (3) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.
Der Kreisverband kann seinen Organisationsstufen und Vereinigungen gestatten, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen.

(4) Organe des Kreisverbandes sind Kreisparteitag und Kreisvorstand.

§ 16 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes.

(2) Der Kreisparteitag wird als Mitgliedervollversammlung durchgeführt.

(3) Der Kreisparteitag ist zuständig für:

- a) Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbandes,
- b) Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes einschließlich der Verfahrensordnungen zur Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen und der Finanz- und Beitragsordnung,
- c) Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes,
- d) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundes- und Landesparteitag,
- e) Entlastung des Kreisvorstandes,
- f) Wahl des Vorsitzenden und weiteren zwei ordentlicher sowie mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern des Kreisparteigerichtes, so dies eingerichtet wird,
- g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.

(4) Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Kreisvorstand einberufen. Der Kreisparteitag muss unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder ein Drittel der dem Kreisverband angehörenden Gemeinde/ Stadtverbände dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

§ 17 Kreisvorstand

(1) Dem Kreisvorstand gehören als gewählte Mitglieder an:

- a) der Kreisvorsitzende,
- b) drei stellvertretende Kreisvorsitzende,
- c) der Kreisschatzmeister,
- d) der Mitgliederbeauftragte und
- e) zwölf weitere gewählte Mitglieder (Beisitzer).

An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen beratend teil, sofern sie CDU-Mitglieder sind:

- a) die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
- b) der Landrat,
- c) der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion,
- d) der Vorsitzende des Sächsischen Städte- und Gemeindetag-Kreisverbandes,
- e) die Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Sächsischen Landtages, die ihren Wahlkreis im Gebiet des Kreisverbandes haben oder die als Mitglieder des Kreisverbandes über eine Landesliste gewählt worden sind,
- f) die Mitglieder des Bundes- bzw. Landesvorstandes aus dem Kreisverband und g) der Kreisgeschäftsführer.

(2) An den Sitzungen des erweiterten Kreisvorstandes nehmen auch die Vorsitzenden der Stadt- und Gemeinde- bzw. Ortsverbände beratend teil.

(3) Der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Kreisvorsitzenden, der Kreisschatzmeister und der Mitgliederbeauftragte bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Der geschäftsführende Kreisvorstand erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes.

An den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes nehmen beratend teil, so sie CDUMitglieder sind:

- a) der Landrat,
- b) der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion,
- c) der Kreisgeschäftsführer.

§ 18 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand ist zuständig für die Leitung des Kreisverbandes. Er ist dabei an die Beschlüsse des Kreisparteitages gebunden. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes,
 - b) die Vorbereitung der Kreisparteitage und die Durchführung der von den Kreisparteitagen gefassten Beschlüsse,
 - c) die Förderung der Arbeit der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände,
 - d) die Abgrenzung der regionalen Verbände nach § 14 dieser Satzung,
 - e) die Vorbereitung der Kandidatenaufstellung für die Landratswahl, die Wahlen zum Kreistag sowie zu Bürgermeisterwahlen und den Wahlen zu Stadt- und Gemeinderäten,
 - f) die Verabschiedung des Haushaltsplanes des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisvorstand hat die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen.

§ 19 Aufgaben des Kreisvorsitzenden

- (1) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisvorstand nach innen und nach außen sowie gerichtlich und außergerichtlich. Er ist dabei an die Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes gebunden. Ist der Kreisvorsitzende verhindert, wird der Kreisverband durch einen der stellvertretenden Kreisvorsitzenden vertreten. Die Vertretungsreihenfolge legt der Kreisvorstand fest.
- (2) Der Kreisvorsitzende oder ein anderes von ihm beauftragtes Mitglied des Kreisvorstandes hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen. Er muss jederzeit gehört werden.

§ 20 Unterrichtsrecht des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände unterrichten.

§ 21 Eingriffsrechte des Kreisvorstandes

Erfüllen die Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände die ihnen nach der Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt.

§ 22 Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände

- (1) Der Stadt- /Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Stadt- /Gemeindeverbände können sich mit Zustimmung des Kreisverbandes in Ortsverbände untergliedern. Stadt- /Gemeindeverbände können, ebenfalls mit Zustimmung des Kreisverbandes, mehrere politische Kommunen umfassen.
- (2) Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände sind Aufgabe des Kreisvorstandes. Diese Maßnahmen sind möglichst einvernehmlich durchzuführen.
- (3) Der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverband ist in seinem Bereich zuständig für:

- a) die Einbeziehung aller seiner Mitglieder in die politische Arbeit und die unterschiedlichsten Aktivitäten und Vorhaben des Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbandes,
 - b) die Information des Kreisvorstandes und für die aktive Mitarbeit seiner Mitglieder in allen Parteistrukturen mit dem Ziel der Beförderung von politischen Anliegen und Wünschen der Parteibasis an die gewählten Vertreter des CDU-Kreisverbandes in den Parlamenten und Vertretungskörperschaften,
 - c) die Werbung von Mitgliedern,
 - d) die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen in Verbindung mit dem Kreisverband zu gewährleisten.
- (4) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.

§ 23 Organe der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände

- (1) Organe der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände sind Mitgliederversammlung und Vorstand.
- (2) Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung:
- a) Beschlussfassung über die Politik der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - c) Entlastung des Vorstands
- (3) Der Stadt-, Gemeinde- und Ortsvorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) mindestens einem Stellvertreter,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Mitgliederbeauftragten,
 - e) und weiteren Mitgliedern (Beisitzer), deren Anzahl sich nach den Erfordernissen des Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbandes richtet.

Das Amt des Mitgliederbeauftragten kann auch von einem anderen Vorstandsmitglied mit ausgeübt werden.

- (4) Die Vorstandsmitglieder des Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (5) Alle Wahlen von Vorstandsmitgliedern sind als geheime Wahlen durchzuführen. Alle anderen Abstimmungen können offen vorgenommen werden, sofern kein Widerspruch erfolgt.
- (6) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Vorstand einberufen.

§ 24 Vereinigungen

- (1) Auf Kreis-/Stadt-/Gemeindeverbandsebene können Vereinigungen gebildet werden, soweit sie von der Bundespartei oder dem Landesverband anerkannt sind. Für den Evangelischen Arbeitskreis und die Landunion gelten die gleichen Bestimmungen wie für Vereinigungen.
- (2) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

- (3) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Partei. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die der Satzung der Partei nicht widersprechen darf.
- (4) Die Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.
- (5) Die Vereinigungen beteiligen sich nach ihren Möglichkeiten und Zielen an der Arbeit in den Stadt- u. Gemeindeverbänden.

D. Verfahrensordnung

§ 25 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche (satzungsgemäß) einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen satzungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und die Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 26 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Parteitages notwendig.

§ 27 Abstimmungsarten

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss. Dies kann auch auf elektronischem Wege mit einer vom BSI zertifizierten Methode erfolgen.
- (2) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

§ 28 Durchführung von Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundes- und Landesparteitag werden geheim durch Stimmzettel gewählt.
- (2) Der Kreisvorsitzende, der Schatzmeister und der Mitgliederbeauftragte sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreisparteitages. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (3) Die Wahl der drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden erfolgt in einem Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Die Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50 % der zu wählenden Stellvertreter

angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Stellvertreter zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt unter den nicht gewählten Kandidaten Stichwahl. Erhalten mehr als drei Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge nach Stimmzahl gewählt. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. In diesem Fall genügt die einfache Mehrheit.

- (4) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes (Beisitzer) erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens Dreiviertel der zu wählenden Kreisvorstandsmitglieder angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Mitglieder des Kreisvorstandes zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Bei der Wahl der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes (Beisitzer) sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt, auch wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Entfallen auf die letzten Stellen der noch zu besetzenden Sitze zwei oder mehrere Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in eine Stichwahl einbezogen. Auch hier sind die Kandidaten mit den höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge nach Stimmzahlen gewählt.
- (5) Für die Wahl der Delegierten zum Bundes- und Landesparteitag gilt Abs. 4 entsprechend. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen Ersatzdelegierte. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Bei den Wahlen von Delegierten und Ersatzdelegierten können getrennte Wahlgänge vorgesehen werden. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger oder spätestens nach 24 Monaten.
- (6) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragung kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.
- (7) Die Vorschriften der §§ 25 bis 28 dieser Satzung gelten sinngemäß für die Abstimmungen und die Wahlen in allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen.

§ 29 Ladungsfristen und Antragsberechtigung

- (1) Kreisparteitage müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Woche vorher einberufen werden. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für die Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände, Vereinigungen, Arbeitskreise und Fachausschüsse.
- (2) Antragsberechtigt sind:
 - a) der Kreisvorstand,
 - b) die Vorstände der Stadt-, Gemeinde- bzw. Ortsverbände,
 - c) die Vorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 - d) jedes Mitglied, wenn sein Antrag die Unterstützung von 20 weiteren Mitgliedern hat.
- (3) Der Kreisvorstand ist vom Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In Eilfällen kann er telefonisch mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Alle Einladungsfristen beginnen mit der Übergabe an den Postdienstleister.
Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E Mail)

oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens zugestimmt hat.

§ 30 Wahlperioden,

Amtsbezeichnungen

- (1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- (2) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet:
 - a) Mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die die entsprechenden Neuwahl vorgenommen hat,
 - b) mit der Amtsniederlegung bzw. dem Ausscheiden,
 - c) spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.
- (3) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 31 Kreisparteigericht

- (1) Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Die Mitglieder des Kreisparteigerichtes sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen der CDU angehören. Mitglieder und Stellvertreter dürfen weder einem Parteivorstand angehören noch in einem Dienstverhältnis zu der Partei stehen, noch von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglied oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichtes sein.
- (3) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichtes werden vom Kreisparteitag für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählt.
- (4) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichtes und das Verfahren ergeben sich, soweit nicht in der Satzung geregelt, aus der Parteigerichtsordnung der CDU.

§ 32 Finanzierung der Aufgaben im Kreisverband

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Sonderbeiträge aufgebracht.
- (2) Dem Kreisverband obliegen der Einzug der Mitgliedsbeiträge und die Abführung der Beitragsanteile.

§ 33 Finanzwirtschaft des Kreisverbandes

- (1) Die Finanzwirtschaft des Kreisverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Die Kassenführung des Kreisverbandes erfolgt in der Kreisgeschäftsstelle.
- (2) Der Haushaltsplan des Kreisverbandes wird vom Kreisschatzmeister in Zusammenarbeit mit dem Kreisgeschäftsführer aufgestellt und vom Kreisvorstand verabschiedet.
- (3) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Kreisverband innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen des Kreisverbandes ist im Rechenschaftsbericht Rechenschaft zu geben.
- (4) Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes.

§ 34 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 35 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Kreisverband wird im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeit durch seinen Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 36 Haftung für Verbindlichkeiten

- (1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Verbandsvermögen.
- (2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer, satzungsgemäß berufener Vertreter gilt § 31 BGB.
- (3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 37 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des Kreisverbandes einschließlich der Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände werden auf Weisung des Kreisvorstandes durch die Kreisgeschäftsstelle geführt. Die Leitung der Kreisgeschäftsstelle obliegt dem Kreisgeschäftsführer.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer ist dem Kreisvorstand verantwortlich. Er kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbandes, der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände sowie Kreisvereinigungen und Kreisorganisationen teilnehmen.

§ 38 Protokollpflicht

Über die Sitzungen der Parteiorgane sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 39 Auflösung des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Kreisparteitag einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages.
- (2) Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand eine Urabstimmung durch.
- (3) Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.
- (4) Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten und so gestaltet sein, dass das Mitglied mit ja oder nein abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit ja oder nein gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.

- (5) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Stadt-, bzw. Gemeindeverbände und der Ortsverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder eine Woche vor schriftlicher Übersendung des Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind. Der Vorsitzende des Gemeinde- / Stadtverbandes bzw. des vorgenannten Ortsverbandes und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Verbandes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorganges ist das Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.
- (6) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.
- (7) Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbandes sich für die Auflösung des Kreisverbandes aussprechen.

§ 40 Vermögen bei Auflösung

Über das Vermögen und die Akten des Kreisverbandes bestimmt der Landesvorstand. Das Vermögen darf nur zu Partei- oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 41

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von einem ordentlichen Kreisparteitag beschlossen werden.
- (2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und der Wortlaut in der Einladungsfrist den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 42 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Statuts der CDU Deutschlands und der Satzung des CDU Landesverbandes Sachsen sowie der auf deren Grundlage jeweils beschlossenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 43 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 10.11.2017 in Kraft.

Finanz- und Beitragsordnung des CDU Kreisverbandes Erzgebirge

Aufgrund § 33 Abs.4 der Kreissatzung wird die nachstehende Finanz- und Beitragsordnung erlassen, die Bestandteil der Kreissatzung ist.

§ 1

(1) Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Kreisverband Erzgebirge.

(2) Die Kassenführung des Kreisverbandes erfolgt in der Kreisgeschäftsstelle.

(3) Der Kreisverband kann durch Beschluss des Kreisvorstandes, den Stadt- und Gemeindeverbänden gestatten, unter seiner Aufsicht eine eigene Kasse zu führen.

§ 2

Der Haushaltsplan wird zu Beginn des Geschäftsjahres vom Kreisvorstand beschlossen.

§ 3

Der Finanzbericht des Kreisverbandes wird vom Kreisschatzmeister dem Kreisparteitag erstattet.

§ 4

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes und seiner Untergliederungen erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge,
- b) Einnahmen aus Vermögen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Dienstleistungen usw.,
- c) Spenden,
- d) Sonstige Einnahmen.

§ 5

(1) Jedes Mitglied hat persönlich einen regelmäßigen Beitrag zu bezahlen, der sich nach dem Einkommen richten soll.

(2) Die Höhe des Beitrages im Einzelnen richtet sich:

- a) nach Beitragsstaffel, b) nach der Staffel für Sonderbeiträge (Anhang).

(3) Der Kreisverband kann allgemein jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahres, die ohne nennenswertes, eigenes Einkommens sind, für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft, die persönlichen monatlichen Beiträge erlassen. Die Verpflichtung der Kreisverbände, für solche Mitglieder Beitragsanteile an den Landesver-

band und an die Bundespartei abzuführen, entfällt für die Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft. Sonderbeiträge sind von diesem Erlass des persönlichen Mitgliedsbeitrages nicht betroffen.

§ 6

- (1) Für den Beitragseinzug ist der Kreisverband zuständig. Er wird den Einzug in der Regel selbst vornehmen. Wenn er den Beitragseinzug an seine Untergliederungen überträgt, muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass alle Beiträge lückenlos erfasst und abgerechnet werden.
- (2) Die Stadt- und Gemeindeverbände erhalten 10 % der Mitgliedsbeiträge ihrer Mitglieder von dem Betrag, welcher nach Abzug der Abführungen an Landes- und Bundesverband verbleibt.

§ 7

- (1) Bei Spenden sind die Bestimmungen des Parteiengesetzes, des Bundesstatuts der CDU und der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei einzuhalten.
- (2) Beitrags- und Spendenquittungen werden nur von der Landesgeschäftsstelle und den Kreisgeschäftsstellen ausgestellt und sind entsprechend den Vorschriften der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei zu unterzeichnen.
- (3) Spenden erhält der Kreisverband, da er zur Ausstellung einer Spendenquittung berechtigt ist.
- (4) Sind Spenden ausdrücklich zu Gunsten eines Stadt- oder Gemeindeverbandes erfolgt, so sind diese ohne Abzug durch den Kreisverband weiterzuleiten.

§ 8

- (1) Soweit wirtschaftliche Betätigungen im Rahmen der Parteiarbeit anfallen, sind alle damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben gesondert in den Büchern zu erfassen.
- (2) Soweit die nach den Steuergesetzen geltenden Freigrenzen in einem Geschäftsjahr überschritten werden, ist der Kreisverband selbst für die gesetzmäßige Versteuerung und die Abgabe der entsprechenden Steuererklärung verantwortlich.
- (3) Steuersubjekt ist die Gliederung, Vereinigung oder Sonderorganisation, die unter eigenem Namen auftritt und handelt.

§ 9

Der Kreisverband ist zum ordentlichen sachgerechten Nachweis der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens verpflichtet. Die von der Bundespartei und vom Landesverband erlassenen Vorschriften zur Rechnungslegung über einheitliche Abrechnung, Buchführung, Kontierung usw. sind zu beachten. Das gilt auch für Vereinigungen.

§ 10

- (1) Der Rechenschaftsbericht der Kreisverbände und des Landesverbandes ist nach den Vorschriften des § 24 des Parteiengesetzes aufzustellen.
- (2) Der Kreisverband und -vereinigungen haben ihren jährlichen Rechenschaftsbericht bis zum 31. März für das vergangene Jahr dem Landesverband einzureichen.
- (3) Die Jahresrechnung des Kreisverbandes ist durch die vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist mindestens auf dem Kreisparteitag mit Vorstandsneuwahlen vorzutragen.

§ 11

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 10.11.2017 in Kraft.

Anhang zur Finanz- und Beitragsordnung des CDU Kreisverbandes Erzgebirge

I. Beitragsregelung

1. Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig Beiträge zu entrichten.
2. Der Mindestbeitrag für eine Mitgliedschaft in der CDU Deutschlands beträgt monatlich 6 Euro.
3. Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen gilt für den monatlichen Mitgliedsbeitrag ein entsprechender Orientierungsbeitrag von:

Monatliches Bruttoeinkommen (Euro)	Monatlicher Beitrag (Euro)
mind. 2.500	15
mind. 4.000	25
mind. 6.000	50 und

mehr

4. Für Mitglieder ohne eigenes Einkommen und Mitglieder mit einem Bruttoeinkommen von weniger als monatlich 1.000 Euro kann der Kreisvorstand auf Antrag des Mitglieds einen ermäßigten monatlichen Mindestbeitrag von 5 Euro festlegen. In weiteren besonderen Fällen, wie zum Beispiel für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose oder Grundsicherungsrentner, kann der Kreisvorstand auf Antrag des Mitglieds Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.

II. Sonderbeiträge von Amts- und Mandatsträgern

1. Folgende kommunale Amts- und Mandatsträger zahlen wie folgt Sonderbeiträge an den Kreisverband:

der Landrat, Oberbürgermeister, hauptamtliche Bürgermeister sowie sonstige hauptamtliche kommunale Wahlbeamte monatlich 2 Prozent vom Brutto-Grundgehalt

1%-Sonderbeitrag soll mit dem satzungsgemäß zu zahlenden Mitgliedsbeitrag abgegolten sein.

Die verbleibende Hälfte des Sonderbeitrages in Höhe von einem weiteren Prozent des Brutto-Grundgehaltes soll nach der Einzahlung beim Kreisverband wie folgt aufgeteilt werden:

- 50 % fließen dem Ortsverband des betreffenden Mandatsträgers zu.
- 50 % werden auf Kreisebene für Kommunalwahlen zurückgelegt, insbesondere für Bürgermeisterwahlen in Gemeinden, in denen die CDU nicht den Amtsinhaber stellt.

2. Stadt- und Ortsverbände können im eigenen Ermessen Sonderbeiträge von ihren Funktions- und Mandatsträgern erheben.

